

instara

71. Flächennutzungsplanänderung „Im Dorfe II“ OT Bramstedt Gemeinde Hagen im Bremischen

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen
und Hinweisen

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

● Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 27628-213 / Stand: 14.09.2023)

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

ANREGUNGEN UND HINWEISE

ÖFFENTLICHKEIT / BÜRGER

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 22.05.2023 bis zum 23.06.2023 wurden keine schriftlichen Stellungnahmen vonseiten der Öffentlichkeit vorgelegt.

Einwender 1

(mündlich vorgetragene Stellungnahme vom 22.06.2023)

Die Einwendung bezieht sich auf ein im Plangebiet befindliches Storchennest und die Frage, ob der Bedarf an Wohnbauflächen in der Ortschaft Bramstedt gegeben sei.

Es wurde eine Fristverlängerung zur Abgabe der begründeten Stellungnahme beantragt. Die Gemeinde Hagen im Bremischen räumte eine Fristverlängerung bis zum 30.06.2023 zur Abgabe einer begründeten Stellungnahme ein.

Des Weiteren wurde Interesse daran bekundet, im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 17 „Im Dorfe II“ einen Weg einzuplanen, der zwischen dem festgesetzten Straßenkörper und den östlich angrenzenden Grundstücken verläuft. Es wurde darum gebeten, dieses Anliegen in einer Stellungnahme aufzuführen und mit dem Investor, Herrn Dähnenkamp, ins Gespräch zu kommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Zuge der öffentlichen Auslegung keine schriftlichen Bürgerstellungnahmen eingegangen sind.

Der Hinweis auf den Storchhorst wird zur Kenntnis genommen. Dieser befindet sich außerhalb des Plangebietes, angrenzend auf dem zu Wohnbauzwecken genutzten Hausgrundstück Im Dorfe 23. Er wurde vor mehreren Jahren durch den Anwohner errichtet, bislang aber noch nicht durch den Weißstorch als Nistplatz angenommen. Eine Beseitigung ist zur Umsetzung der Bauleitplanung nicht zwingend notwendig. Ebenso ist in diesem Fall nicht davon auszugehen, dass durch das „Heranrücken“ der Wohnbebauung eine relevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zerstört würde.

Betreffend die Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen in Bramstedt wird auf die umfassenden Erläuterungen in Kapitel 4.1 der Begründung verwiesen.

Kenntnisnahme. Es wurde keine begründete Stellungnahme eingereicht.

Kenntnisnahme. Es wurde keine begründete Stellungnahme eingereicht, auch wurde durch den Erschließungsträger keine Neuplanung der Erschließungsstraßen vorgelegt. Die fraglichen Grundstücke sind bereits im Bestand nicht über die hier gegenständlichen Flächen anfahrbar. Ein diesbezüglicher Nutzungskonflikt wird durch die vorliegende Planung nicht erzeugt. Die Planung wird entsprechend beibehalten.

Ausgearbeitet: Bremen, den 14.09.2023

instara

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen